

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2003/6/11 G46/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete

65/02 Besonderes Pensionsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

BundestheaterpensionsG §5 Abs7, Abs8

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags des OGH auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des BundestheaterpensionsG betreffend die Ruhegenußbemessungsgrundlage für Balletttänzer als zu eng gefaßt

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Antrag vom 25. Februar 2003 beantragt das Oberlandesgericht Wien (OLG) mit näherer Begründung, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass §5 Abs8 Bundestheaterpensionsgesetz (BthPG) in der für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 123/1998 verfassungswidrig war.

2. Der Antrag ist nicht zulässig.

2.1. Mit Beschluss vom 7.12.2002 G228/02 hat der Verfassungsgerichtshof einen - im Wesentlichen - gleich begründeten Antrag des Obersten Gerichtshofes, mit dem ebenfalls begehrt wurde, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass §5 Abs8 BthPG in der für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 123/1998 verfassungswidrig war, mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass der Antrag sich als zu eng erwiesen hat.

2.2. Da der Verfassungsgerichtshof keine Veranlassung sieht von dieser Meinung abzugehen, ist auch der vorliegende Antrag des OLG als unzulässig zurückzuweisen. Im Hinblick auf den Beschluss vom 7.12.2002 G228/02 genügt es auf dessen Begründung zu verweisen.

3. Dies konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Dienstrecht, Ruhegenuß, VfGH / Prüfungsumfang, Bundestheater

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G46.2003

Dokumentnummer

JFT_09969389_03G00046_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>